

## **Kurbeitragssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am 06.03.2014 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist „Staatlich anerkannter Erholungsort“.
- (2) Die Stadt erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Die Verwendung des Kurbeitrages erfolgt zweckgebunden. Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

### **§ 2 Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemarkung Steinbach-Hallenberg und des Stadtteils Herges-Hallenberg.

### **§ 3 Erhebungszeitraum**

Der Kurbeitrag wird während des gesamten Jahres durchgängig erhoben.

### **§ 4 Kurbeitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben.  
Ausgenommen von der Kurbeitragspflicht sind:
  - a) Familienbesucher von Einwohnern, die in deren eigenem Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
  - b) Personen, die in Steinbach-Hallenberg ihren Nebenwohnsitz haben;
  - c) Dienstreisende, Tagungs- und Lehrgangsteilnehmer einschließlich Teilnehmer an Seminaren und Kongressen, sofern sie sich nicht länger als 24 Stunden im Erhebungsgebiet aufhalten.
- (2) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Veranstaltungen

besucht oder touristische Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

- 3) Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeugen, Zelten oder Wohnwagen übernachten.

## **§ 5**

### **Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Die Höhe des Kurbeitrages beträgt im Erhebungsgebiet

1. für Erwachsene über 16 Jahre und Tag	2,00 Euro
2. für Kinder von 7 – 16 Jahre und Tag	1,00 Euro
3. für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis und eingetragenen Merkzeichen: aG, H, Bl und deren eingetragene Begleitperson: Merkzeichen B	1,00 Euro

## **§ 6**

### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (2) Es besteht grundsätzlich Meldepflicht für jede Vermietung, unabhängig davon, ob die beherbergte Person kurbeitragspflichtig ist oder nicht.
- (3) Der Wohnungsgeber (Vermieter) hat über das durch die Stadt Steinbach-Hallenberg vorgegebene System die Daten des Gastes aufzunehmen. Der Gast bestätigt durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben im Meldeschein. In Zweifelsfällen hat der Wohnungsgeber (Vermieter) die Angaben des Gastes mit dem Pass oder einem Personalausweis zu überprüfen.
- (4) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 fällig.
- (5) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 11) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Touristinformation zu entrichten.
- (6) Verletzen Wohnungsgeber (Vermieter) oder die dazu verpflichteten Personen die Anzeigepflicht oder unterlassen sie die Berechnung und Abführung des Kurbeitrages, so haften sie der Stadt Steinbach-Hallenberg gegenüber für den entstandenen Schaden.
- (7) Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung zu überprüfen.  
Den Kontrollorganen ist die Einsicht in die Beherbergungsunterlagen und die Kurbeitragsabrechnung zu gewähren. Jeder Wohnungsgeber (Vermieter) ist verpflichtet, dem Gast auf Wunsch die Kurbeitragsatzung bekanntzugeben.

## **§ 7**

### **Kurbeitragsbefreiung**

- (1) Von der Zahlung des Kurbeitrages sind ohne Stellung eines Antrages Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr befreit.
- (2) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann in Einzelfällen vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

## **§ 8**

### **Erstattung des Kurbeitrages**

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte und der Anmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Touristinformation vermerkt dies auf der Gästekarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Touristinformation eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

## **§ 9**

### **Gästekarte**

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Gästekarte, mit der er die damit verbundenen Leistungen in Anspruch nehmen kann.
- (2) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Leistungen aus der Gästekarte ist diese unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten bleibt unberührt.
- (5) Der Verlust einer Gästekarte ist sofort beim Wohnungsgeber (Vermieter) anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels und Pensionen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.
- (2) Der Wohnungsgeber (Vermieter) hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und an die Stadtverwaltung abzuführen.
- (3) Der Wohnungsgeber (Vermieter) haftet neben dem Beitragspflichtigen für rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

- (4) Beansprucht der Beitragspflichtige Ausschluss, Ermäßigung oder Befreiung vom Kurbeitrag, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Seminaren und Kongressen, seinen Beruf mit Arbeitgeber und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet) und unterschreiben.
- (5) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis der zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er die von der Stadt Steinbach-Hallenberg vorgegebenen Meldeformulare. Diese sind gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 ThürMG für die Dauer von einem Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (6) Der Beauftragte der Touristinformation ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

### **§ 13**

#### **Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Gemäß § 16 der ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. eine Gemeinde oder Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 der ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine in der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.
- 4) Ordnungswidrig handelt weiterhin gemäß § 35 Abs. 1 Br. 5 Thüringer Meldegesetz, wer als Betreiber einer Beherbergungsstätte oder als sein Beauftragter entgegen § 25 Abs. 4 Satz 1 und 3 die besonderen Meldescheine nicht oder nicht vollständig bereithält, vorlegt oder aufbewahrt.  
Er kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden.

**§ 14**  
**Rechtsmittel, Vollstreckung**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der gültigen Fassung.

**§ 15**  
**Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften**

Diese Satzung tritt ab 01.10.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Kurbeitragssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 01.01.2014 außer Kraft.

ausgefertigt am: 03.07.2014

Christian Endter  
Bürgermeister

- Siegel -

Stadt Steinbach-Hallenberg